Satzungsänderungsanträge und sonstige Anträge zum LPT 2012.1

Piratenpartei Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg 03. März 2012 / Heidenheim an der Brenz

INHALTSVERZEICHNISS

1.	SA	ATZUN	IGSÄN	DERUNGSANTRÄGE	3						
	1.1		_	iitz des LV – Stuttgart statt Karlsruhe □ Enthaltung	3						
	1.2		•) – Wohnsitz nicht mehr ausschlaggebend □ Enthaltung	4						
	1.3		_	- Neugründungen von Untergliederungen begrenzen Enthaltung	5						
	1.4			1) – Erweiterung des Vorstandes	6						
	1.5		_	- Erweiterung des Vorstandes (Alternativantrag) □ Enthaltung	7						
	1.6	wählen	zu köni	nzung §9a (3) - Vorstandsamtszeitverlängerung – Vorstände bis auf zwei Jahre nen Enthaltung	8						
	1.7	-	_	– BzVs stärken □ Enthaltung	9						
	1.8		_	o (2) – Rhythmus LPT und Einladungsfristen (Alternative 1) Enthaltung	10						
	1.9		_	o (2) – Rhythmus LPT und Einladungsfristen (Alternative 2)	11						
	1.10			o (2) – Thythmus LPT und Einladungsfristen (Alternative 3) □ Enthaltung	12						
	1.11			3) - Zuständigkeit Kommunalwahlprogramm an die KVs verschieben	13						
	1.12	-	-	gänzung der Finanzordnung – Verteilung der Parteienfinanzierung	14						
	1.13			eufassung der Finanzordnung	15						
2.	S	SONSTIGE ANTRÄGE									
	2.1		••	peitswelt und Sozialpolitik"	17						
	2.2			mit Empfehlung für die Gründung niedrigerer Gliederungen	19						

1. Satzungsänderungsanträge

1.1 Änderung §1 - Sitz des LV - Stuttgart statt Karlsruhe □ Ja □ Nein □ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §1

Es wird beantragt in §1 Absatz 3 das Wort "Karlsruhe" durch "Stuttgart" zu ersetzen.

Aktuelle Fassung

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Karlsruhe. Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.

Neue Fassung

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart. Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.

Begründung:

Für Karlsruhe gab es bereits bei der Gründung keinen stichhaltigen Grund und man muss vermuten, der Ort wurde nur ausgewählt, weil die Aktivität in Karlsruhe deutlich höher war als in Stuttgart. Stuttgart ist unsere Landeshauptstadt und höchstwahrscheinlich auch Sitz unserer Landesgeschäftsstelle. Es ist daher nur logisch, den Sitz nach Stuttgart zu verlegen, auch wenn es sich faktisch nur auf den Gerichtsstand auswirkt, steckt doch einiges an Symbolik in diesem Absatz.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: Natural

1.2 Änderung §2 (1) - Wohnsitz nicht mehr ausschlaggebend ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §2

Es wird beantragt §2 Absatz 1, so zu ändern, dass der Wohnsitz nicht mehr ausschlaggebend ist, in welchem Landesverband sich ein Mitglied organisiert.

Aktuelle Fassung

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigten Wohnsitz in Baden-Württemberg.

Neue Fassung

(1) Pirat des Landesverbandes kann jede in Deutschland lebende Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze, politischen Ziele und die Satzung der Piratenpartei Deutschland und die des Landesverbandes anerkennt. Es gilt die freie Wahl des Landesverbandes unabhängig vom gemeldeten Wohnsitz.

Begründung:

In anderen Landesverbänden sind solche oder ähnliche Formulierungen schon die Regel, wir sollten uns hier anschließen, auch da einige Piraten die nicht in Baden-Württemberg leben, bereits Mitglied im LV sind. Wir passen unsere Satzung ausschließlich den Realitäten an.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: Natural

1.3 Erweiterung §7 - Neugründungen von Untergliederungen begrenzen ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §7

Die Landessatzung wird in §7 um die folgenden beiden Absätze erweitert:

Neue Fassung

- (2) Die Neugründung eines Kreisverbandes ist nur möglich, wenn in dem neu zu gründenden Verband zum Zeitpunkt der Gründung mindestens 100 Piraten stimmberechtigt sind und in einer Mitgliederversammlung davon mindestens 20 Piraten für eine Gründung stimmen.
- (3) Die Neugründung eines Ortsverbandes ist nur möglich, wenn in dem neu zu gründenden Verband zum Zeitpunkt der Gründung mindestens 30 Piraten stimmberechtigt sind und in einer Mitgliederversammlung davon mindestens 20 Piraten für eine Gründung stimmen.
- (4) Ortsverbände können nur dort gegründet werden, wo bereits ein übergeordneter Kreisverband existiert.

Begründung:

Ein Verband sollte eine ausreichende Stärke besitzen, so dass sichergestellt ist, dass er langfristig gut überleben kann. Nur mit einer entsprechenden Personaldecke ist sichergestellt, dass sich langfristig immer qualifizierte und motivierte Personen finden, um die Ämter in einem Verband auszufüllen.

Ein Verband sollte groß genug sein, um eine plurale Meinungsbildung zu garantieren. Bei einem sehr kleinen Verband besteht die Gefahr, dass schon sehr kleine Familien- oder Freundschaftsnetze die Kontrolle übernehmen können.

Organisationsstrukturen binden Personal und Arbeitskraft. Dabei sind wir als basisdemokratisch orientierte Partei gar nicht so sehr auf formelle Posten angewiesen. Viele Orte in BaWü zeigen, dass gute Arbeit auch ohne formelle Gliederung möglich ist.

Wichtige Entscheidungen z.B. für kommunale Wahlkämpfe können auch ohne Gliederung per Mitgliederversammlung oder Urabstimmung getroffen werden.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: NineBerry

1.4 Änderung §9a (1) - Erweiterung des Vorstandes ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §9a

Aktuelle Fassung

(1) Dem Vorstand gehören fünf oder sieben Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Generalsekretär. Zusätzlich können vom Landesparteitag zwei Beisitzer gewählt werden.

Neue Fassung

(1) Dem Vorstand gehören sieben oder elf Piraten an: Ein Vorsitzender, drei stellvertretende Vorsitzende, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Generalsekretär. Zusätzlich können vom Landesparteitag 4 Beisitzer gewählt werden.

Begründung:

Mir ist aufgefallen, dass sich viele, derzeitige Vorstände auf Landes- und Bundesebene nicht mehr für ihr Ämter aufstellen lassen, da ihre Gesundheit oder ihr Privatleben bzw. die Familie unter der parteilichen Überarbeitung leiden.

Hier ein Beispiel: Angenommen ein Amtsinhaber arbeitet 35 Stunden die Woche und leistet zusätzlich 40-60 Stunden Parteiarbeit zu seiner normalen Erwerbstätigkeit, hier ist ein Burnout vorprogrammiert.

Es kann sicher nicht der Sinn sein, dass nur noch Piraten mit viel freier Zeit Parteiämter ausführen. Schließlich wollen wir vorhandene Arbeitskraft, so wie Erfahrung erhalten. Dies können wir nur gewährleisten mit der Erweiterung des Vorstandes, welche ich mit diesem Satzungsänderungsantrag vorschlage.

- 1. Um dem gegenwärtigen Arbeitsaufkommen gerecht zu werden, bin ich für zwei zusätzliche stellvertretende Vorsitzende. Beispiel: Arbeitet derzeit ein stell. Vorsitzender wöchentlichen 60 Stunden für die Partei, so müssen die zukünftigen drei stell. Vorsitzende nur noch jeweils 20 Stunden je Woche arbeiten um die gleiche Gesamtarbeitszeit zu erreichen. Hiermit wird auch ein weiterer Vorteil dieses Modelles deutlich, indem eine höhere Flexibilität geschaffen wird, falls ein stell. Vorsitzender durch Krankheit, etc. teilw. oder komplett ausfällt können zwei weitere Schultern die Last tragen/ausgleichen. Dies ist auch der Fall, wenn sich zeitweise das Arbeitspensum erhöht.
- 2. Damit alle Mitglieder des Vorstandes entlastet werden, insbesondere möchte ich hier den Schatzmeister und der Generalsekretär erwähnen, die derzeit noch besonders gefordert sind z.B. durch die Mitgliederverwaltung, schlage ich hiermit vor auch zwei zusätzliche Beisitzer zur Wahl zu stellen. Die Aufgabengebiete (z.B. Einpflegung von Mitgliederdaten, etc.) die der Generalsekretär an den Beisitzer abtritt, können somit flexibel auf die aktuelle Arbeitslage (z.B. Wahlkampf, Parteitage, etc.) angepasst werden.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: GostVoe

1.5 Änderung §9a - Erweiterung des Vorstandes (Alternativantrag) ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung									
Antrag									
Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §9a									
Es wird beantragt, §9a wie folgt zu ersetzen:									
Aktuelle Fassung									
(1) Dem Vorstand gehören fünf oder sieben Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Generalsekretär. Zusätzlich können vom Landesparteitag zwei Beisitzer gewählt werden.									
Neue Fassung									
(1) Dem Vorstand gehören mindestens fünf Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Generalsekretär. Der Landesparteitag kann zusätzlich Beisitzer wählen, wobei die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder ungerade bleiben muss.									
Begründung:									
keine									
(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: Monarch									

§ 9a - Der Vorstand (3) geändert und § 10 um 10a ergänzt:

 1.6 Änderung/Ergänzung §9a (3) - Vorstandsamtszeitverlängerung - Vobis auf zwei Jahre wählen zu können □ Ja □ Nein □ Enthaltung 											
Antrag											
Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §9a											

Aktuelle Fassung

§9a (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von einem Landesparteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt, spätestens 14 Monate nach der letzten Vorstandswahl. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Neue Fassung

§9a (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von einem Landesparteitag auf 18 Monate gewählt. Spätestens 20 Monate nach der letzten Vorstandswahl muss eine Neuwahl stattfinden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§10a Sollte ein Landesparteitag innerhalb der Amtszeit eines Vorstandes tagen, so ist dieser berechtigt, jene Vorstandsposten nachzuwählen, die unbesetzt oder nur kommissarisch besetzt sind. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder werden auf die Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Vorstand als gesamtes zurückgetreten oder handlungsunfähig ist.

Begründung:

Der Absatz §9a (3) wird geändert und §10 mit dem Absatz 10 a ergänzt, diese lauten dann wie folgt:

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: Ute

1.7 Anpassung §9b - BzVs stärken ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §9b

Es wird beantrag §9b Absatz 2, so zu ergänzen, dass auch auf Vorstandsbeschluss von drei Bezirksverbänden ein Landesparteitag einberufen werden muss.

Aktuelle Fassung

(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung kann

- per Brief erfolgen
- per Fax erfolgen
- per Mail mit Betätigungslink erfolgen. Bei Nichtbestätigung der Mail

wird per Post eingeladen. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Neue Fassung

(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss, auf Vorstandsbeschluss von mindestens drei Viertel der Bezirksverbände oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung kann

- per Brief erfolgen
- per Fax erfolgen
- per Mail mit Betätigungslink erfolgen. Bei Nichtbestätigung der Mail

wird per Post eingeladen. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Begründung:

Die Hürde für Mitglieder genug Piraten zu finden um einen Parteitag einzuberufen ist sehr hoch. Daher möchte ich als zusätzliche Absicherung den Bezirken die Möglichkeit geben, einen LPT einberufen zu lassen.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: Natural

1.8 Neufassung §9b (2) - Rhythmus LPT und Einladungsfristen (Alternative 1) □ Ja □ Nein □ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §9b

Der §9b (2) soll wie folgt neugefasst werden:

Aktuelle Fassung

Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung kann

- * per Brief erfolgen
- * per Fax erfolgen
- * per Mail mit Betätigungslink erfolgen. Bei Nichtbestätigung der Mail wird per Post eingeladen.

Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Neue Fassung

Der Landesparteitag tagt mindestens alle 15 Monate. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand soll jedes Mitglied mindestens 4 Wochen vorher einladen; aus wichtigem Grund kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Statt der Einladung per Email kann eine Einladung auch per Post erfolgen. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Begründung:

Dies bisherige Regelung sah zwar vor, dass wenn der LPT im Januar stattfindet, er im Folgejahr spätestens im Dezember stattfinden muss (mithin nach annähern 24 Monaten), für den umgekehrten Fall, dass der LPT im Dezember stattfindet, musste er spätestens auch wieder im Folgejahr im Dezember stattfinden (mithin nach nur 12 Monaten). Die neue Regelung gibt einen größeren Gestaltungsspielraum und garantiert trotzdem eine regelmäßigere Terminierung des LPT. Die bisherige Regelung sah vor, dass eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist. Die neue Regelung will daran grundsätzlich festhalten, aber Ausnahmen zulassen (z. B. Parlament wird aufgelöst – Neuwahlen stehen an, Partei muss schnell handeln). Die Versendung eines Einladungsbriefes bindet zu viele Ressourcen und kostet viel Geld.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: branleb

1.9 Neufassung §9b (2) - Rhythmus LPT und Einladungsfristen (Alternative 2) □ Ja □ Nein □ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §9b

Der §9b (2) soll wie folgt neugefasst werden:

Aktuelle Fassung

Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung kann

- * per Brief erfolgen
- * per Fax erfolgen
- * per Mail mit Betätigungslink erfolgen. Bei Nichtbestätigung der Mail wird per Post eingeladen.

Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Neue Fassung

Der Landesparteitag tagt mindestens alle 15 Monate. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand soll jedes Mitglied mindestens 4 Wochen vorher einladen; aus wichtigem Grund kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Begründung:

Dies bisherige Regelung sah zwar vor, dass wenn der LPT im Januar stattfindet, er im Folgejahr spätestens im Dezember stattfinden muss (mithin nach annähern 24 Monaten), für den umgekehrten Fall, dass der LPT im Dezember stattfindet, musste er spätestens auch wieder im Folgejahr im Dezember stattfinden (mithin nach nur 12 Monaten). Die neue Regelung gibt einen größeren Gestaltungsspielraum und garantiert trotzdem eine regelmäßigere Terminierung des LPT. Die bisherige Regelung sah vor, dass eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist. Die neue Regelung will daran grundsätzlich festhalten, aber Ausnahmen zulassen (z. B. Parlament wird aufgelöst – Neuwahlen stehen an, Partei muss schnell handeln). Die Versendung eines Einladungsbriefes bindet zu viele Ressourcen und kostet viel Geld.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: branleb

1.10 Neufassung §9b (2) - Thythmus LPT und Einladungsfristen (Alternative 3) □ Ja □ Nein □ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §9b

Der §9b (2) soll wie folgt neugefasst werden:

Aktuelle Fassung

Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung kann

- * per Brief erfolgen
- * per Fax erfolgen
- * per Mail mit Betätigungslink erfolgen. Bei Nichtbestätigung der Mail wird per Post eingeladen.

Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Neue Fassung

Der Landesparteitag tagt mindestens alle 15 Monate. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand soll jedes Mitglied mindestens 4 Wochen vorher einladen; aus wichtigem Grund kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Begründung:

D Dies bisherige Regelung sah zwar vor, dass wenn der LPT im Januar stattfindet, er im Folgejahr spätestens im Dezember stattfinden muss (mithin nach annähern 24 Monaten), für den umgekehrten Fall, dass der LPT im Dezember stattfindet, musste er spätestens auch wieder im Folgejahr im Dezember stattfinden (mithin nach nur 12 Monaten). Die neue Regelung gibt einen größeren Gestaltungsspielraum und garantiert trotzdem eine regelmäßigere Terminierung des LPT. Die bisherige Regelung sah vor, dass eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist. Die neue Regelung will daran grundsätzlich festhalten, aber Ausnahmen zulassen (z. B. Parlament wird aufgelöst – Neuwahlen stehen an, Partei muss schnell handeln). Die Versendung eines Einladungsbriefes bindet zu viele Ressourcen und kostet viel Geld.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: branleb

1.11 Änderung §11 (3) - Zuständigkeit Kommunalwahlprogramm an die KVs verschieben

□ Ja □ Nein □ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §11 (3)

Ich beantrage, dass in unserer Landessatzung in Paragraph §11 Absatz 3 der Text "Kommunal- und" gestrichen wird.

Aktuelle Fassung

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.

Neue Fassung

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.

Begründung:

Kommunalwahlprogramm auf LANDESebene beschließen zu müssen macht keinen Sinn - wir haben 9 Stadtkreise und 35 Landkreise und damit mindestens 44 verschiedene Kommunalwahlprogramme - eher mehr, da
Kommunalwahlprogramme üblicherweise auf Ebene der Städte und nicht der Kreise beschlossen werden. Landesparteitage würden damit schnell massiv überfrachtet - und damit Arbeitsunfähig werden. Daneben ergibt
sich das Problem, dass Kommunalpolitik wirklich Sache der Kommunen sein sollte - sicherlich darf ein Kommunalprogramm den Grundsätzen und Grundsatzprogrammen der Piratenpartei nicht widersprechen, aber dafür
muss es nicht vom Landesverband beschlossen werden. Schnelle Anpassungen an aktuelle politische Ereignisse
im Kreis sind so bisher nicht möglich.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: Nati2010

1.12 FO §3 (neu) - Ergänzung der Finanzordnung - Verteilung der Parteienfinanzierung □ Ja □ Nein □ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / B (Finanzordnung) §3 (neu)

Die Aufteilung der staatlichen Teilfinanzierung innerhalb des LV BW aufgrund der ihm zustehenden Mittel erfolgt nach Bevölkerungszahl (gemäß statistischem Landesamt zu Beginn des Ausschüttungsjahres) und innerhalb dieses Rahmens im Verhältnis 50% Landesverband, 10% Bezirksverbände, 20% Kreisverbände und 20% Ortsverbände. Sofern eine niedrigere Gliederung nicht existiert, verbleiben die Mittel bei der nächsthöheren. Bei der Neugründung einer Gliederung erhält diese Mittel nach diesem Schlüssel ab dem Quartal der Gründung.

Neue Fassung

§3 Die Aufteilung der staatlichen Teilfinanzierung innerhalb des LV BW aufgrund der ihm zustehenden Mittel erfolgt nach Bevölkerungszahl (gemäß statistischem Landesamt zu Beginn des Ausschüttungsjahres) und innerhalb dieses Rahmens im Verhältnis 50% Landesverband, 10% Bezirksverbände, 20% Kreisverbände und 20% Ortsverbände. Sofern eine niedrigere Gliederung nicht existiert, verbleiben die Mittel bei der nächsthöheren. Bei der Neugründung einer Gliederung erhält diese Mittel nach diesem Schlüssel ab dem Quartal der Gründung.

Begründung:

Die staatlichen Mittel dienen einerseits zur laufenden Finanzierung von organisatorischen Ausgaben, da sie quartalsweise ausgeschüttet werden, und andererseits bei Wahlkämpfen. In beiden Fällen ist das Ziel, eine der Bevölkerungszahl angemessene Höhe der Mittel für jede Gliederung einzustellen; das hat mit den Mitgliedszahlen daher zunächst einmal nichts zu tun. Da Mittel nur aufgrund von bundesweiten oder Landtagswahlen ausgeschüttet werden, erscheint hier die Bevorzugung des Landesverbandes zumal für Sonderaufgaben wie eine Landesgeschäftsstelle und die recht großen Landesparteitage angebracht. Die Bezirksparteitage finden nur einmal im Jahr statt und haben überschaubare Größe, zumal die Bezirke relativ viele Mitglieder haben, sollten die Beitragsanteile dieser für diesen Zweck genügen. Die niedrigeren Gliederungen, insbesondere die Kreisverbände, machen viel vor-Ort-Arbeit, und benötigen daher auch einen angemessenen Teil der Mittel, eine Großstadt wie Reutlingen z.B. muss auch bei Gründung eines Ortsverbandes noch Zuschüsse erhalten, um ausreichend finanziert zu sein, auch wenn bislang nur ein Ortsverband in Deutschland existiert (Dresden-Neustadt innerhalb des KV Dresden). Im Übrigen entspricht diese Verteilungsmethode dem einen Schlüssel in der Umlage der Bundesmittel auf die Landesverbände; offenbar sah der Bundesfinanzrat bzw. dessen Vorläufer auch keine sinnvollere Möglichkeit. Im gleichen Bundesland braucht die Fläche dagegen nicht berücksichtigt zu werden; auch hier ist ein Teil der Geldverteilung schon via Beiträgen abgedeckt. - Es muss noch erklärt sein, ab wann eine neue Gliederung Mittel erhält; um die anderen, schon davor bestehenden Gliederungen vor rückwirkenden Forderungen zu schützen, wird der Anspruchszeitpunkt auf das Ausschüttungsquartal der Gründung gesetzt.

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: Orca

1.13 Abschnitt B - Neufassung der Finanzordnung ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / Abschnitt B

Ich beantrage hiermit den bisherigen Abschnitt B der Landessatzung zu streichen und ihn durch Folgendes zu ersetzen:

Aktuelle Fassung

§ 1 Entsprechende Anwendung der Bundessatzung

Die Finanzordnung der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.

§ 2 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

Die dem Landesverband und seinen Untergliederungen nach der Bundesfinanzordnung zustehende Anteile der Mitgliedsbeiträge werden im Landesverband wie folgt verteilt: je zu einem Viertel an den Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband und Ortsverband des Mitglieds. So ein Verband nicht existiert, gehen die Gelder an die jeweils übergeordnete Gliederung.

Neue Fassung

- §1 Mitgliedsbeitrag
- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Jahresbeginn vollständig an die für das

Mitglied zuständige Gliederung überwiesen. Der Mitgliedsbeitrag wird von den für das Mitglied zuständigen Gliederung quartalsweise über die Umlage an die höheren Gliederungen überwiesen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird abzüglich des Bundesanteils wie folgt aufgeteilt: 50% an den Landesverband, 15% an den zuständigen Bezirksverband, 20% an den zuständigen Kreisverband und 15% am dem zuständigen Ortsverband. Sofern eine Gliederung nicht existiert, gehen die Gelder an die jeweils übergeordnete Gliederung.
- §2 Parteienfinanzierung
- (1) Die Parteienfinanzierung für den Landesverband und all seine Untergliederungen werden nach folgendem Schlüssel unter den Gliederungen verteilt.
- (2) Dem Landesverband stehen 50%, den Bezirksverbänden 15%, den Kreisverbänden 20% und den Ortsverbänden 15% der Parteienfinanzierung zu.
- (3) Unter den Gliederungen gleicher Ebene wird die Parteienfinanzierung durch die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes geteilt.

Anschließend wird mit der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Gliederung multipliziert. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder jeder Gliederung wird durch den Landesvorstand festgestellt. Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.

- (4) Sofern eine Gliederung nicht existiert, gehen die Gelder an die jeweils übergeordnete Gliederung.
- (5) Der Landesverband verteilt die Parteienfinanzierung quartalsweise auf seine Gliederungen.
- §3 Entsprechende Anwendung der Bundessatzung
- (1) Die Finanzordnung der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.

Begründung:

Durch die neue Finanzordnung wird zum einen der neuen Bundessatzung Rechnung getragen und zum anderen wird die Parteienfinanzierung erstmals verteilt.

Nach diesem Schlüssel würde sich die Parteienfinanzierung wie folgt verteilen:

Landesverband:

- Baden-Württemberg 64.578 €

Bezirksverbände:

- Tübingen: 5.153 €
- Karlsruhe: 14.521 €
- Stuttgart: 10.792 €
- Freiburg: 8.081 €

Kreisverbände:

- Reutlingen-Tübingen: 2.477 €- Ravenburg-Bodenseekreis: 2.539 €

- Ulm: 2.260 €
- Konstanz: 1.208 €
- Ludwigsburg: 1.486 €
- Heilbronn: 1.300 €
- Stuttgart: 3.375 €
- Heidenheim: 341 €

Rastatt-BadenBaden: 1.331 €Karlsruhe Land: 2.972 €

- Rhein-Neckar/Heidelberg: 4.397 €

- Mannheim: 2.167 €

(2012.1-SÄA-X) Antragssteller: Nati2010

2. Sonstige Anträge

2.1 Resolution "Arbeitswelt und Sozialpolitik" ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Resolution "Arbeitswelt und Sozialpolitik"

Der Parteitag der Piratenpartei Baden-Württemberg vom 3. März 2012 in 89522 Heidenheim beschließt folgende Resolution:

Auf der Basis unseres Programms zur Landtagswahl Baden-Württemberg, Programmteil E: "Arbeit, Soziales und Gesundheit", stellen wir klar, dass wir die Bereiche Arbeitspolitik und Sozialpolitik als Einheit betrachten, da sie gemeinsam für die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben verantwortlich sind. Maßnahmen eines Bereiches sind nach ihren Auswirkungen auf den anderen Bereich zu gestalten und zu beurteilen.

Die aktuell praktizierten schlechten Verbindungen von Arbeitswelt und Sozialpolitik durch die enge Bindung von Sozialleistungen an Arbeitsleistungen bzw. Arbeitsbereitschaft und die Schaffung scheinhafter Arbeitswelten in leerlaufenden Beschäftigungsprogrammen für Langzeitarbeitslose lehnen wir ab.

- 1. Wir setzen uns ein für eine Arbeitspolitik, die sozialpolitischen Interventionen vorbeugt durch verbesserte Rahmenbedingungen für die Arbeitswelt im Interesse von Arbeitenden, Arbeitssuchenden und kleinen Selbständigen. Wir wollen die Hürden zur Erwerbstätigkeit durch flexiblere Arbeitsprozesse im Interesse der Arbeitnehmenden, Förderung von Arbeitsplatzteilungsmodellen, bessere Verkehrs- und Kinderbetreuungsinfrastrukturen und durch Entbürokratisierungen beim Zugang zur Selbständigkeit und bei der Gestaltung von Selbständigkeit drastisch senken.
- 2. Wir stehen langfristig für eine Sozialpolitik, die sich an den folgenden beiden Prinzipien orientiert: Eine menschenwürdige Grundsicherung für alle Bürgerinnen und Bürger garantieren und die produktive Verbindung der Sozialpolitik mit der Erwerbsarbeit fördern. Ein sozial befriedigendes Modell der Grundsicherung darf nicht dazu führen, dass längst überfällige Reformen der Arbeitswelt ausbleiben und große Teile der Bevölkerung von der Teilhabe am Arbeitsmarkt oder angemessener Entlohnung für ihre Arbeit ausgeschlossen bleiben. Es muss auch verhindert werden, dass Bereiche sozial abgesicherter Selbstgenügsamkeit zum gesellschaftlichen Isolation führen.

Begründung:

Aktuell existieren für die Verbindung von Arbeitswelt und Sozialpolitik zwei langfristige Idealmodelle. Ein sozialdemokratisch-linkes Modell, dass sich am "Recht auf Arbeit" und an Vollbeschäftigung orientiert mit der Tendenz, alle Bürger zu Staatsangestellten oder ähnlich abgesichert Arbeitenden bzw. Arbeitsunfähigen zu machen. Das sozialdemokratisch-linke Modell ist historisch überholt und verträgt sich auch schlecht mit dem starken freiheitlichen Akzent der Piratenpartei. Dem gegenüber steht ein liberal-konservatives Modell, das die Gesellschaft aufspaltet in einen Erwerbsbereich und einen wohltätig organisierten Grundversorgungsbereich.

Mit der Offenbacher Entscheidung für ein BGE ist das Missverständnis entstanden, die Piraten orientierten sich am liberal-konservativen Modell - insbesondere durch das häufig genannte Argument, es stünde ohnedies langfristig für immer weniger Bürger Arbeit zur Verfügung. Missverständlich ist auch das von Piratenseite vorgetragene Argument eines "neuen" Arbeitsbegriffs, der nicht mehr vorrangig an Erwerbsarbeit orientiert ist, sondern z.B. auch ehrenamtliche Tätigkeiten umfasst.

Der "neue" Arbeitsbegriff geht zurück auf den Soziologen Ulrich Beck, der 1997 für die Bayrisch-sächsische Zukunftskommission unter Kurt Biedenkopf und Meinhard Miegel das Konzept von "Bürgerarbeit" und "Bürgergeld" entwickelt hat. Beck vertritt inzwischen (s. taz-Interview 2007) ein BGE in Anlehnung an das Modell von Götz Werner.

Mit Becks ursprünglichen Konzepten ebenso wie mit einem BGE wird nicht, wie Beck propagiert, soziale Grundsicherung und Arbeitsbiografie entkoppelt (was ohnedies faktisch in der Finanzierung von Renten und Pensionen und im Gesundheitssystem längst sehr weit geführt ist), sondern Arbeit und Entlohnung werden entkoppelt, was die Gefahr birgt, die Entfremdungen im Bereich der Arbeitswelt sowie die ideologische Spaltung der Gesellschaft in "Leistungsträger" (mit Erwerbsarbeit) und "Sonstige" (mit wohltätiger Grundversorgung für "nicht-professionelle" Arbeit) über das bereits erreichte Maß hinaus weiterzutreiben.

Mit der vorgeschlagenen Resolution macht die Piratenpartei Baden-Württemberg deutlich, dass sie für strukturelle Änderungen der Arbeitswelt im Sinne eines Rechtes auf Arbeit und angemessene Entlohnung ebenso eintritt wie für das Recht auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe ohne Arbeitsverpflichtung.

Literatur:

Bericht der Bayrisch-Sächsischen Kommission für Zukunftsfragen 1996/97 http://www.bayern.de/Kommission-fuer-Zukunftsfragen-.1699/index.htm

Meike Peglow: Das neue Ehrenamt. Erwartungen und Konsequenzen für die soziale Arbeit. Marburg: Tectum-Verlag, 2002

Ulrich Beck 2007 zu neuer Arbeitswelt und BGE http://www.taz.de/1/archiv/archiv/?dig=2007/01/27/a0202 Hartmut Schönherr: Die Rückkehr der Arbeit. In: Novo Argumente H. 108/109, 2010 http://www.novo-argumente.com/magazin.php/archiv/novo108_94

Dossier "Macht Arbeit glücklich?". In: Philosophie Magazin, Heft 02/März 2012, S. 32-53

(2012.1-Sonstige-X) Antragssteller: Hartmut_R

2.2 Positionspapier mit Empfehlung für die Gründung niedrigerer Gliederungen

□ Ja □ Nein □ Enthaltung

Antrag

Betrifft: Positionspapier mit Empfehlung für die Gründung niedrigerer Gliederungen unterhalb der Bezirksverbände in BW

Der Parteitag der Piratenpartei Baden-Württemberg vom 3. März 2012 in 89522 Heidenheim beschließt folgende Empfehlung:

Diese Empfehlungen sind für Kreis- und Ortsverbände in sechs Abschnitte geteilt:

- 1. zunächst sollte geprüft werden, ob ein gemeinsamer Kreis- oder Ortsverband aus mehreren Land-/Stadtkreisen bzw. Gemeinden oder Stadtbezirken/-teilen sinnvoll ist v.a. bei in Landkreisen liegenden Stadtkreisen bietet sich dies oft an.
- 2. die zu gründende Gliederung sollte mindestens doppelt so viele generell für den Vorstand kandidaturbereite Piraten haben, wie die (Mindest-)Vorstandsgröße von minimal drei Piraten erfordert, d.h. i.a. mindestens 6, besser 10 Piraten, um auch einen anderen Folgevorstand nach der Gründungsperiode haben zu können.
- 3. umfasst der mögliche (Multi-)Kreisverband mindestens 200 bzw. der mögliche (Multi-)Ortsverband mindestens 100 Piraten, dann ist eine Gründung i.a. sinnvoll.
- 4. umfasst der mögliche (Multi-)Kreisverband 100 bis 200 bzw. der mögliche (Multi-)Ortsverband 50 bis 100 Piraten, dann ist eine Gründung denkbar, sollte aber v.a. hinsichtlich verfügbarer Piraten für den Gebietsvorstand (mindestens drei sind erforderlich) geprüft werden.
- 5. umfasst der mögliche (Multi-)Kreisverband 50 bis 100 bzw. der mögliche (Multi-)Ortsverband 25 bis 50 Piraten, dann sollte genau geprüft werden, ob genügend Vorstandskandidatur-bereite Piraten vorhanden sind
- 6. umfasst der mögliche (Multi-)Kreisverband weniger als 50 bzw. der mögliche (Multi-)Ortsverband weniger als 25 Piraten, dann ist i.a. von der Gründung der Gliederung abzuraten

Begründung:

Die Gründung von Gebietsgliederungen ist laut Parteiengesetz grundsätzlich frei, den hier angegebenen Leitlinien liegen folgende Überlegungen zu Grunde: (fast) alle Piraten arbeiten ehrenamtlich für die Partei, so dass ihr Zeitkontingent begrenzt ist; unsere Mitgliederanzahl schwankt stark nicht nur regional und lokal, sondern natürlich auch mit der Größe von Gemeinden usw. Eine Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen weiterer Piraten in Gebietsvorständen sollte vorgenommen werden insbesondere hinsichtlich der für alle Gebietsgliederungen in Baden-Württemberg insgesamt nötigen Piraten, die Vorstandsämter bekleiden. Bei zu wenigen, großen Gliederungen ist der Arbeitsaufwand für die dortigen Verwaltungspiraten tendenziell zu groß, bei zu vielen, kleinen Gliederungen tritt eine "Kannibalisierung" Vorstands-bereiter Piraten zwischen den verschiedenen Gliederungsebenen ein. Hier muss ein vernünftiger Mittelweg gefunden werden.

Andere Aspekte können natürlich auch die Entscheidung beeinflussen, z.B. inwieweit lokale Aktivitäten eine offizielle Gliederung benötigen oder auch nicht, ob höheren Gliederungen schon am geplanten Gründungsort ansässig sind sowie die Abweichung der Aktivenquote vor Ort von den typischen ca. 10% nach oben oder unten. Deswegen ist die reine Empfehlung die beste Lösung für diese Frage.

Die Zahlen im Antrag können mangels Einreichungsfrist auch noch kurzfristig angepasst werden und eine einfache Mehrheit genügt für solche Beschlüsse sowie Änderungen, ohne gründungsbereite Piraten über

Gebühr in ihrem Handlungsspielraum einzuengen oder zu einer zu starken Zerstückelung des Landesverbandes zu befördern.

(2012.1-Sonstige-X) Antragssteller: Orca